

## **Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit**

### **- Feststellung der UVP-Pflicht -**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung für das Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht gem. § 9 UVPG.

Die Papierfabrik Palm GmbH & Co KG (im Nachfolgenden als Firma Palm benannt) betreibt an ihrem Standort Palm Allee 1, 73432 Aalen eine Papiermaschine mit den dazugehörigen Nebenanlagen. Diese Anlage ist nach Ziffer 6.2.1 des Anhang 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) genehmigungsbedürftig. Die Firma Palm plant die Änderung der Ablufführung sowie die Errichtung eines weiteren Schornsteins, mit dem Ziel, eine Verbesserung der Geruchssituation in der Umgebung des Werksgeländes sowie auf dem Werksgelände zu erwirken. Die Änderung sieht dabei eine zentrale Abluftableitung /-führung bisher nicht gebündelter Abluftquellen der Papierfabrik vor. Durch die geplante neue Ablufführung wird die Anzahl der dachnahen Abluftquellen von 32 auf künftig drei Quellen reduziert. Die Ableitung der Abluft erfolgt nun über den Bestandsschornstein und einen neuen, zusätzlich zu errichtenden Schornstein, der aus zwei neuen Quellen besteht. Somit wird eine örtlich zentrale Bündelung und Ableitung aller Einzelquellen ohne Erhöhung der bisherigen Abluftvolumenströme des Werkes erwirkt.

Diese Änderungen bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Bei der Papiermaschine PM5 der Papierfabrik Palm handelt es sich um eine Anlage, die der Ziffer 6.2.1 der Anlage 1 zum UVPG unterfällt und einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung der PM 5 im Jahr 2019, wurde die UVP-Pflicht nach den Bewertungsmaßstäben von maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften geprüft und die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Bei den geplanten Optimierungsmaßnahmen handelt es sich um ein Änderungsvorhaben zur Papiermaschine, die der Ziffer 6.2.1 der Anlage 1 zum UVPG unterliegt. Die Änderung sieht keine Veränderung der Anlagenkapazität vor, sodass es sich nicht um eine Änderung von Größen- oder Leistungswerten i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG handelt. Die UVP-Pflicht ist somit nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 und § 7 UVPG zu beurteilen und besteht für ein Änderungsvorhaben

dann, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch die Änderungen des ursprünglichen Vorhabens, zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Im Rahmen der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde nach erfolgter Vorprüfung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Dafür sprechen folgende Gründe, die aus dem eingereichten UVP-Vorprüfungsbericht der Antragsstellerin hervorgehen:

- Da das Vorhaben innerhalb des Werksgeländes und auf einem bereits bestehenden Werksgebäude realisiert wird, sind bei den Errichtungsarbeiten keine Auswirkungen und keine Änderung bei der Nutzung von Boden und Natur zu erwarten.
- Baubedingt temporär auftretende Emissionen von Lärm, Licht und Luftschadstoffen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen betroffener Schutzgüter.
- Zusätzliche Abfall- und Reststoffmengen entstehen durch das Vorhaben nicht. Die Entsorgung von Abfällen, die bei den Bau-, Montage-, Reparatur-, und Wartungsarbeiten anfallen, ist ordnungsgemäß sichergestellt.
- Mithilfe einer durchgeführten Schallimmissionsprognose, konnte im Ergebnis festgestellt werden, dass durch das Vorhaben an den Immissionsorten aus schalltechnischer Sicht keine relevante Erhöhung gegenüber der Bestandssituation zu erwarten ist.
- Die Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm werden eingehalten. Mit der Umsetzung des Vorhabens sind keine unzulässig hohen Geräuschimmissionen i.S.d. TA Lärm zu erwarten, sodass von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen, schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.
- Nach Betrachtung der Luftemissionen des Änderungsvorhabens bestehen aus lufthygienischer Sicht keine Anhaltspunkte dafür, dass schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und

erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

- Zur Beurteilung der Geruchsimmissionen für die Anlagenänderung, wurde eine Immissionsprognose für Gerüche auf Basis der TA-Luft in Verbindung mit VDI 3783 Blatt 13 erstellt. Durch das Vorhaben wird die Geruchsimmissionssituation verbessert. Insgesamt ist festzustellen, dass durch das Änderungsvorhaben in Bezug auf die Gerüche, keine erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.
- Die Wasserdampf- und Abwärmeemissionen des Werks sowie deren indirekte Einflüsse auf die Schutzgüter werden insgesamt als sehr gering eingestuft. Auf Grund der zusammengefassten Quellen und der Schornsteinhöhen, sind im Nahbereich der Papierfabrik kaum sichtbare Schwadenbildungen zu erwarten. Lokale Bildungen sind möglich, aber als sehr gering einzuschätzen. Unter Betrachtung sämtlicher Bedingungen, wie die Betriebslaufzeiten oder Witterungsbedingungen, werden die Sonnenscheindauer und die Globalstrahlung nicht beeinträchtigt. Räumlich ausgedehntere sichtbare Schwadenereignisse während des Tagzeitraums, insbesondere während meteorologischer Situationen, in denen nicht ohnehin bereits Bewölkung oder Nebel vorherrscht, werden nur selten über den industriell vorgeprägten Nahbereich um die Anlage hinausreichen.
- Durch das Vorhaben sind keine zusätzlichen Lichtemissionen zu erwarten.
- Die FFH-Verträglichkeit wurde bereits im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und als Voraussetzung für dessen Zulassung geprüft und bestätigt. Es ist auch durch das geplante Vorhaben mit keinen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet bzw. die angrenzenden Biotop zu rechnen.
- Andere Schutzgüter, die indirekt auf den Menschen einwirken können, wie z.B. Wasser oder Boden sind durch das Vorhaben nicht betroffen.
- Auswirkungen auf Klima, Landschaftsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern sind auf Grund der fehlenden Neuversiegelung und der geringen Größenordnung von Emissionen nicht zu erwarten. Auf die

Schutzgüter Wasser, Tiere und Pflanzen sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Weitere Schutzgüter sind vom Vorhaben nicht erheblich betroffen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll aus den vorgenannten Gründen unterbleiben. Die Feststellung wurde nach § 5 Abs. 2 UVPG im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 01.06.2026

Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.3

gez. Lena Philippin